



Informationen zur Zulassung eines Fahrzeuges aus der Ukraine

(Rechtsgrundlage: § 7 Fahrzeug-Zulassungsverordnung/FZV – Zulassung im Inland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat)

Folgende Informationen gelten für Fahrzeuge, die aus der Ukraine eingeführt und für die noch keine deutschen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) ausgestellt wurden.

Voraussetzungen:

Die Zulassung im Landkreis Freyung-Grafenau ist nur möglich, wenn der melderechtliche Hauptwohnsitz im Landkreis Freyung-Grafenau liegt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Fahrzeughalter keine Gebühren und/oder KFZ-Steuerückstände hat. Außerdem muss das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.

Welche Unterlagen werden benötigt:

- Gültige Ausweisdokumente
- Elektronische Versicherungsbestätigung (EVB-Nummer) zum Nachweis über das Bestehen einer deutschen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Ukrainische Fahrzeugpapiere im Original
- Ukrainische Kennzeichen
- Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer – Bankverbindung eines Girokontos im Europäischen Zahlungsraum (SEPA)
- Vollmacht, bei Erledigung durch Dritte

Zusätzlich werden, je nach Fahrzeug, folgende Unterlagen benötigt:

- Bei Fahrzeugen **ohne EG-Typgenehmigung:**
 - Ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 21 STVZO von einer technischen Prüforganisation (TÜV, DEKRA, KÜS, GTÜ)
- Bei Fahrzeugen **mit EG-Typgenehmigung:**
 - Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier – Certificat of Conformity) oder eine Datenbestätigung einer technischen Prüforganisation (TÜV, DEKRA, KÜS, GTÜ)
 - Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung in Deutschland

